

Allgemeine Lieferbedingungen der AViTEQ Vibrationstechnik GmbH

Ausland (gültig ab 01. Mai 2010)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen der AViTEQ Vibrationstechnik GmbH, nachfolgend „AViTEQ“ genannt, in das Ausland, nachfolgend „Ausfuhrgeschäfte“ genannt, ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Lieferbedingungen abweichende und/oder sie ergänzende Bedingungen des Käufers/Warenempfängers, nachfolgend „Besteller“ genannt, werden nicht anerkannt und haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass AViTEQ nicht widerspricht oder der Besteller erklärt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen. Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen des Bestellers entfalten nur dann Gültigkeit, wenn AViTEQ ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Lieferbedingungen der AViTEQ gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert. Der Besteller erkennt diese Bedingungen spätestens durch die teilweise oder vollständige Entgegennahme der gelieferten Ware an. Auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller gelten diese allgemeinen Lieferbedingungen.
- 1.2 Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

2. Angebot/Annahme

- 2.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AViTEQ und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von AViTEQ nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden im Einzelfall zu treffen. Zur Wahrung der hier vereinbarten Schriftform genügt unter anderem auch die Übermittlung per Telefax oder auch eine telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, soweit diese Erklärungen von der jeweils anderen Vertragspartei in gleicher Textform bestätigt werden.
- 2.2 Die Angebote von AViTEQ sind stets freibleibend und lediglich eine Aufforderung an den Besteller dahingehend, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abzugeben. Der Auftrag wird für AViTEQ verbindlich (Vertragsabschluss) mit seiner schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung.
- 2.3 Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese Erfordernisse vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von AViTEQ schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Freibleibende Angebote von AViTEQ erlöschen 20 Tage nach Datum der Angebotsabgabe (Aufgabe respektive Fertigungsdatum des Briefs/Telegramms/Fax).

- 2.5 Angaben von AVITEQ zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische oder sonstige Leistungsdaten) sowie die entsprechenden Darstellungen von AVITEQ zu diesen vorgenannten Angaben (z. B. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht von AVITEQ schriftlich als verbindlich bezeichnet und/oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung der mitgeteilten Angaben voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.6 AVITEQ behält sich das Eigentum und/oder die Urheberrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln sowie sämtlichen weiteren Informationen in körperlicher und unkörperlicher Form (insbesondere auch in elektronischer Form) vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von AVITEQ weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von AVITEQ diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Gleiches gilt für entsprechende Unterlagen, die der Besteller AVITEQ zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung stellt. Diese darf jedoch AVITEQ solchen Dritten zugänglich machen, denen AVITEQ zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

- 3.1 Die Lieferungen von AVITEQ erfolgen ab Werk AVITEQ.
- 3.2 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung seitens AVITEQ, jedoch nicht vor der rechtzeitigen Beibringung ggf. vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und anderem sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder vollständigen Vorkasse und Klärung sämtlicher technischer Fragen.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt ist, dass die Liefergegenstände zur Abholung respektive zum Versand zur Verfügung stehen.
- 3.4 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind für AVITEQ nur verbindlich, sofern sie von ihr oder sonst zur Vertretung Berechtigten schriftlich oder fernschriftlich zugesagt werden.
- 3.5 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der AVITEQ maßgebend.

- 3.6 Höhere Gewalt oder Umstände, die AViTEQ nicht zu vertreten hat (z. B. Unruhen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen und Einschränkungen, Mobilmachung, Mangel an Roh- u. Betriebsstoffen etc.) und die die termingemäße Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen AViTEQ die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinaus zu schieben oder, wenn AViTEQ die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn AViTEQ von seinen Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von AViTEQ nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Voraussetzung des Rücktritts ist, dass AViTEQ den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und evtl. Gegenleistungen des Bestellers, die dieser bereits an AViTEQ erbracht hat, diesem unverzüglich erstattet. Spätlieferungen entbinden den Besteller nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Schadensersatzansprüche seitens des Bestellers sind für diese Fälle ausgeschlossen, sofern die Abwicklung des Vertrages bis zum Eintritt dieser Ereignisse von AViTEQ mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchgeführt wurde.
- 3.7 Wenn die in Ziffer 3.6. beschriebene Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird AViTEQ von ihrer Leistungspflicht frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich AViTEQ nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich nach Kenntniserlangung benachrichtigt oder diese allgemein bekannt sind, auch wenn der Besteller subjektiv davon keine Kenntnis hat.
- 3.8 Gerät AViTEQ mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird AViTEQ eine Lieferung oder Leistung unmöglich, gleich aus welchem Grunde, so ist die Haftung von AViTEQ auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 3.9 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk/Versandlager von AViTEQ mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 3.10 AViTEQ ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung und/oder Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.11 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von AViTEQ setzt die vollständige Klärung des Auftrags und Erteilung ggf. erforderlicher Genehmigungen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers (wie z.B. beizubringende Unterlagen, Zahlung und Eingang von Sicherheiten usw.) voraus. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von AViTEQ zu vertreten ist.
- 3.12 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AViTEQ berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 3.13 Sämtliche Lieferungen von AViTEQ stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von AViTEQ.

- 3.14 Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3.8 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer AViTEQ etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von AViTEQ zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.15 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von AViTEQ innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4. Versand und Verpackung

Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Kosten der Versicherung der Liefergegenstände werden vom Besteller übernommen. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von AViTEQ.

5. Prüfung und Abnahme

- 5.1 Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; AViTEQ ist berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Ist eine Abnahmeprüfung der Liefergegenstände vorgesehen, so hat sie in den Fabrikationsstätten von AViTEQ zu erfolgen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.
- 5.3 Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch AViTEQ als Abnahme.
- 5.4 Verzögern sich Prüfungen aus von AViTEQ nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

6. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Es gelten die Preise von AViTEQ ab Werk AViTEQ, unverpackt und unversichert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der Auftragsbestätigung von AViTEQ. In freibleibenden Angeboten enthaltene Preise werden erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von AViTEQ enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.2 Zusätzliche, über die Bereitstellung der Liefergegenstände hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen (Anzahlungsrechnungen, Abschlagsrechnungen und ähnliche) von AViTEQ ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum in bar oder per Überweisung, porto- und spesenfrei sofort mit Zugang der Rechnung fällig und wie folgt zahlbar:

- 1/3 des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung als Anzahlung,
 - 1/3 des Auftragswertes sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind (Anzahlung oder Abschlag),
 - der Restbetrag nach Erhalt der Ware innerhalb von 14 Tagen ab diesem Zeitpunkt.
- 6.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AVITEQ tatsächlich über den Betrag verfügen kann. Scheckzahlungen bedürfen der Zustimmung von AVITEQ und werden nur erfüllungshalber angenommen. Kosten des Geldverkehrs und sonstige Kosten sowie Kursverluste gehen zulasten des Bestellers. Wechsel werden nicht entgegen genommen.
- 6.4 AVITEQ ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden auch aus anderen Schuldverhältnissen zu verrechnen. Sie wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AVITEQ berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.5 Gerät der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so ist AVITEQ berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugseintritts ab Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 8 % per annum als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch AVITEQ ist zulässig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 6.6 Ist der Besteller mit der Annahme des Liefergegenstandes oder der Zahlung in Verzug, so ist AVITEQ unbeschadet weitergehender Ansprüche während dieser Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dass dem Besteller daraus irgendwelche Rechte erwachsen.
- 6.7 AVITEQ ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von AVITEQ durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und aus anderen Einzelaufträgen gefährdet wird. Hierzu zählen auch die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung und/oder Zahlungsverzug aus vorhergehenden Lieferungen. AVITEQ ist in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung der bereits unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und einzelne Liefergegenstände wieder in Besitz zu nehmen.
- 6.8 AVITEQ ist bei Teillieferungen berechtigt, jede einzelne Teillieferung gesondert zu berechnen.
- 6.9 AVITEQ ist berechtigt, die Forderungen gegenüber dem Besteller an einen Dritten abzutreten.

7. Abtretung, Aufrechnung

- 7.1 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.2 Die Abtretung der vertraglichen Ansprüche durch den Besteller ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Zahlungsansprüche.

8. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 8.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Dritte auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder AViTEQ noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstands, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und AViTEQ dies dem Käufer angezeigt hat.
- 8.2 Die Sendung wird von AViTEQ nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus der Ziffer 9 entgegenzunehmen.

9. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes leistet AViTEQ unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 11 – Gewähr wie folgt:

- 9.1 Sind die gelieferten Gegenstände in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft, so kann der Besteller Nacherfüllung gemäß § 439 BGB verlangen. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von AViTEQ unentgeltlich nachzubessern, nachzuliefern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 16 – unabhängig von der Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen. Ersetzte Teile werden Eigentum von AViTEQ.
- 9.2 Bei der Lieferung erkennbare Mängel und Beschädigungen der Gegenstände und/oder Verpackung sowie Mengenabweichungen und Falschlieferungen ist der Besteller verpflichtet, diese zunächst dem abliefernden Transportunternehmer bei Warenempfang auf dem Lieferschein von AViTEQ zu vermerken. Daneben ist der Besteller verpflichtet, diese Mängel oder Umstände AViTEQ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gilt die Regelung des § 377 HGB. Der Besteller hat alle erkennbaren Sachmängel unverzüglich schriftlich gegenüber AViTEQ anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, so kann der Besteller aus den nicht mitgeteilten Mängeln keine weiteren Ansprüche gegen AViTEQ herleiten.
- 9.3 AViTEQ steht für jede Mängelrüge das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Liefergegenstände zu. Der Besteller ist verpflichtet, bis zu einer Besichtigung und Prüfung die Ware in unverändertem Zustand zu belassen. Dem Besteller steht hinsichtlich der Besichtigung und Prüfung das Recht zu, AViTEQ unter angemessener Fristsetzung dazu aufzufordern.

- 9.4 Zur Vornahme von Ersatzlieferungen oder sonstiger Nacherfüllung hat der Besteller nach Verständigung mit AVITEQ die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist AVITEQ von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit respektive zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei AVITEQ unverzüglich zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, von AVITEQ Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zur Abwehr der Schäden zu verlangen.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholter Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, falscher oder nachlässiger Bedienung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder ähnliches vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.7 Zum Zweck der Nacherfüllung hat AVITEQ erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen. Diese Kostentragung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Liefergegenstände nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Erfüllungsort seitens des Bestellers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von AVITEQ den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Gleiches gilt, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Einlagerungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder natürlichen Verschleiß. Auch bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Bestellers, wenn Produkte von AVITEQ fehlerhaft montiert, nachlässig behandelt oder über den Rahmen des Üblichen beansprucht werden oder Störungen auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mechanische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind. Im Falle des Satzes 1 hat jedoch der Besteller auf jeden Fall die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.9 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln entstehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist AVITEQ berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.10 Mängel eines Teils der Liefergegenstände berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der weitergehenden Lieferung, sofern die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendbarkeit der Gesamtlieferung nicht unzumutbar eingeschränkt ist.

- 9.11 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen AViTEQ gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen AViTEQ gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.6 entsprechend.
- 9.12 Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11. Weitergehende oder andere als die unter dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen AViTEQ und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist AViTEQ verpflichtet, die Lieferung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von AViTEQ erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet AViTEQ gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 16 bestimmten Frist wie folgt:
- AViTEQ wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, durch einen anderen Liefergegenstand mit entsprechender Leistungsfähigkeit austauschen oder die Liefergegenstände gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Ist dies AViTEQ nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Minderungs- oder Rücktrittsrechte zu.
 - Die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz durch AViTEQ richtet sich nach Ziffer 11.
 - Die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen von AViTEQ bestehen nur, soweit der Besteller AViTEQ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und AViTEQ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3 Nimmt der Besteller Veränderungen an den Liefergegenständen, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung der Liefergegenstände mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor, oder ist der Vertrag nach speziellen Vorgaben des Bestellers durchgeführt und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung von AViTEQ. In diesen Fällen stellt der Besteller AViTEQ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Ebenso haftet AViTEQ nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist. Auch in diesen Fällen stellt der Besteller AViTEQ von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Der Besteller hat AVITEQ im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur dann freizustellen, wenn der Besteller nicht nachweist, dass er die Mangelhaftigkeit seiner Zeichnungen oder sonstigen Angaben oder die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Wird in einem solchen Fall AVITEQ die Fertigung oder Lieferung von Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist AVITEQ nach erfolgloser angemessener Fristsetzung ggü. dem Besteller, mit der dieser zur Beseitigung der Untersagungsverfügung des Dritten aufgefordert worden ist, berechtigt, die Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines entsprechenden Schadensersatzanspruches von AVITEQ ggü. dem Besteller auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften bleibt hierdurch unberührt.

- 10.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 10.1 a. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen in Ziffern 9.4 erster Halbsatz, 9.9 und 9.11.
- 10.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechend.
- 10.6 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt AVITEQ auch keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird; im Übrigen gilt Ziffer 11.

11. Sonstige Haftung (Begrenzung und Ausschluss)

- 11.1 Die Haftung von AVITEQ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.
- 11.2 AVITEQ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Hauptpflichten des Vertrages / Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 11.3 Soweit AVITEQ gemäß dem vorgenannten Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die AVITEQ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die AVITEQ bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von AVITEQ für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf solche Schäden begrenzt, die üblicher- und typischerweise über eine von AVITEQ abzuschließende Haftpflichtversicherung / Produkthaftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind, auch dann, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AVITEQ.
- 11.6 Soweit AVITEQ technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 11.7 Die Haftungseinschränkungen dieser Ziffer 11. gelten nicht für die Haftung von AVITEQ wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

12. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Umbildung, Vermischung

- 12.1 AVITEQ behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis sämtlichen Forderungen von AVITEQ gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für die gesamte Saldoforderung von AVITEQ nebst Zinsen und Kosten.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller AVITEQ unverzüglich zu benachrichtigen.

- 12.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. 12.5 und 12.6 auf AVITEQ übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt.

Eine Abtretung der Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware von AVITEQ an Dritte ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die AVITEQ angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert der gesicherten Forderungen von AVITEQ übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird die Forderung von AVITEQ sofort fällig.

- 12.3 Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für AVITEQ vorgenommen, ohne AVITEQ zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- 12.4 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht AVITEQ das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von AVITEQ durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller AVITEQ bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für AVITEQ. Die Miteigentumsrechte von AVITEQ gelten als Vorbehaltsware.

- 12.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt sicherungshalber an AViTEQ abgetreten, welche die Abtretung annimmt. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird AViTEQ die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen AViTEQ Miteigentumsanteile gem. 12.4 hat, wird AViTEQ ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten. Abgetreten werden auch sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus Pflichtverletzung und erlaubter Handlung.

Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die an AViTEQ abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Bei Eintritt des Sicherungs- / Verwertungsfalls kann AViTEQ die Einzugsermächtigung widerrufen. Sämtliche in dieser Ziffer vom Besteller an AViTEQ erfolgten Abtretungen werden von AViTEQ angenommen.

- 12.6 Der Besteller bevollmächtigt AViTEQ, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. AViTEQ kann eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch ihre Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers verlangen. Der Besteller hat AViTEQ eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben und alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte einschließlich einer Aufstellung seiner Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu erteilen.
- 12.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist AViTEQ auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von AViTEQ unter Beachtung der Interessen des Bestellers verpflichtet. Als Wert der Sicherheiten gilt beim einfachen und nachgeschalteten Eigentumsvorbehalt der Rechnungswert, zu dem der Besteller die Waren bei AViTEQ bezieht, und beim verlängerten Eigentumsvorbehalt der Rechnungswert, zu dem der Besteller die Waren von AViTEQ weiterverkauft, jeweils mit einem Bewertungsabschlag von einem Drittel vom Bezugspreis bzw. vom Nennwert der abgetretenen Forderungen.
- 12.8 Bei Wechseln, Schecks u.s.w. gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Schecks nimmt AViTEQ nur erfüllungshalber entgegen. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von AViTEQ ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck- und / oder Wechselrückgriff auf AViTEQ ausgeschlossen ist. Unbeschadet der weitergehenden Sicherungsrechte von AViTEQ bleiben die ihr eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- 12.9 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann AViTEQ den Liefergegenstand herausverlangen, wenn AViTEQ vom Vertrag zurückgetreten ist. Zum Rücktritt ist AViTEQ ohne Rücksicht auf die weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB, insbesondere ohne Fristsetzung, ab dem Zeitpunkt berechtigt, zu dem sich der Besteller mit der Bezahlung ganz oder teilweise im Verzug befindet. Gleiches gilt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. AViTEQ ist berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

- 12.10 Der Besteller gestattet AVITEQ und ihren sämtlichen Mitarbeitern oder sonstigen von AVITEQ beauftragten Dritten unwiderruflich den jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der im Eigentum von AVITEQ stehenden Liefergegenstände zu den üblichen Geschäftszeiten. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus der mit AVITEQ bestehenden Geschäftsverbindung nicht, so ist sie berechtigt, die Liefergegenstände jederzeit an sich zu nehmen, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintritt oder droht.

13. Konstruktionsänderung

AVITEQ behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die der AVITEQ im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- 14.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden Umstände, soweit sie nicht allgemein bekannt sind, sowie sämtliche diesbezüglichen Unterlagen geheim zu halten. Von dem Besteller beauftragte Subunternehmer und/oder Erfüllungsgehilfen sind im vorbezeichneten Sinne zu verpflichten.
- 14.3 Der Besteller darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von AVITEQ nur nennen, wenn diese zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 14.4 Für den Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder Verletzung vorstehender Regelungen unter Ziffern 2, 10 und 12 steht AVITEQ zunächst ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% des Bestellwertes zu. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller ist berechtigt, den Nachweis darüber zu erbringen, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich für diese Fälle entsprechend.

15. Softwarenutzung

- 15.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Liefergegenstände einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenständen überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 15.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß §§ 69a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Sourcecode/Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von AVITEQ zu verändern.
- 15.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei AVITEQ respektive beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

16. Verjährung Softwarenutzung

- 16.1 Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Liefergegenstände beim Besteller oder bei von ihm beauftragten Dritten, längstens jedoch in 15 Monaten ab dem Zeitpunkt der Meldung von AViTEQ über die Versandbereitschaft der Liefergegenstände.
- 16.2 Hiervon ausgenommen verjähren diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist
- bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch AViTEQ, bzw. durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AViTEQ;
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens AViTEQ oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AViTEQ beruhen;
 - bei Ansprüchen aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache;
 - sofern AViTEQ verpflichtet ist, die Kosten zu ersetzen, die der Besteller gegenüber einem privaten Verbraucher und / oder einem Nachunternehmer in der Lieferkette wegen des Verkaufs einer neuen Sache zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat (§ 478 Abs. 2 BGB);
 - falls die von AViTEQ gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen dem Vertragsverhältnis insgesamt nicht zugrunde lag (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 16.3 Für alle Fälle gilt, dass die Verjährungsfrist frühestens nach den gesetzlichen Vorschriften beginnt

17. Datenschutz

Die Vertragsdurchführung und Rechnungsstellung wickelt AViTEQ mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ab, in der die dafür notwendigen Daten gespeichert werden. AViTEQ ist berechtigt, Daten des Bestellers für die Zwecke des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheckverfahren, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung der statutarische Geschäftssitz von AViTEQ, derzeit Hattersheim-Eddersheim, sofern der Besteller Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Gleiches gilt, wenn der Besteller nach Vertragsschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt/statutarischen Sitz ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort oder statutarische Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung seitens AViTEQ nicht bekannt ist. AViTEQ ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- 18.2 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus dem Vertrag ist der statutarische Sitz von AViTEQ, soweit nichts anderes im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien bestimmt ist.

- 18.3 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge ist ausgeschlossen.
- 18.4 Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln die Incoterms (International Commercial Terms) 2000 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

19. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. Für diesen Fall werden sich die Vertragsparteien unverzüglich bemühen, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine andere, den ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, formell gültige Regelung zu ersetzen.